Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Geschäftsstelle: Nr. 13.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 34. Sonnabend, 10. Februar 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Zum Handel mit

Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen

ist behördliche Genehmigung erforderlich. Wer im Bezirke der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden diesen Handel betreiben will, hat ein Gesuch beim Stadtrat zu Riesa einzureichen. Vordrucke sind an dieser Stelle kostenlos zu entnehmen.

Dresden, den 9. Februar 1917.

Der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Untersagung des Handels errichteten Stelle.

Reinhardt.

Montag, den 12. Februar 1917, vorm. ½11 Uhr sollen im Grundstück der Sächsischen Dachsteinwerke, vorm. A. von Petrikowsky, Aktiengesellschaft in Forberge,

2 starke Zugochsen

versteigert werden. Die Bieter sammeln sich im Wirtschaftshofe der Firma.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Riesa.

Volksbücherei Riesa.

Am 12. Februar 1917 keine Bücherausgabe. i. V. Lohmann.

Koksverkauf des städtischen Gaswerkes.

Für die Lieferung von Koks innerhalb des Stadtgebietes und der nächsten Umgebung aus dem städtischen Gaswerk als Feuermaterial für Stubenbrand, Zentralheizungen oder industrielle Zwecke können bei der unterzeichneten Gaswerksdirektion auf die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 Kokslieferungsverträge abgeschlossen werden und zwar von 10 t—10000 kg an aufwärts.

Die Preisfestsetzung erfolgt Anfang März d. J. Anmeldungen sind spätestens bis 15. Februar d. J. einzureichen. Später eingehende Anmeldungen können voraussichtlich keine Berücksichtigung finden.

Kleinverkauf findet Dienstags und Freitags von ½9 bis ½12 Uhr statt.

Riesa, am 1. Februar 1917. **Die Direktion des Städtischen Gaswerkes.**

Die Hundesteuer für Gröba

an 12,30 Mark einschl. Steuermarke ist nunmehr bis längstens, den **15. Februar 1917** abzuführen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die zwangsweise Einziehung.

Gröba, am 9. Februar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Anmeldung der schulpflichtigen Kinder in Gröba.

Knaben (mittlere und höhere Abteilung) **nicht** Donnerstag, den 15. Februar, **sondern Donnerstag, den 22. Februar, nachmittag 2—4 Uhr.**

Mädchen (mittlere und höhere Abteilung) **nicht** Freitag, den 16. Februar, **sondern Freitag, den 23. Februar, nachmittag 2—4 Uhr.**

Die Anmeldungen finden in der Expedition der Schule statt. **Für beide Abteilungen können auch Kinder aus den benachbarten Dörfern angemeldet werden.**

Beizubringen ist für **alle** Kinder der **Impfschein, für nicht in Gröba geborene außerdem Geburtsurkunde mit Taufbescheinigung oder Familienbuch.**

Kinder, die nach dem 30. Juni 1917 das 6. Lebensjahr vollenden, können Ostern 1917 nicht aufgenommen werden. Die Anmeldung hat nur durch Erwachsene zu geschehen. Zu weiteren Auskünften ist der Unterzeichnete gern bereit.

Gröba, den 8. Februar 1917. **Der Schuldirektor.** Börner.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 10. Februar 1917.

—* **Auszeichnung.** Der Glasmachergehilfe Johannes Jendro im Landw.-Inf.-Regt. 100 erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

—* **Riesaer Bank.** Wie aus dem Anzeigenteil dieser Nummer ersichtlich ist, findet die General-Versammlung der Riesaer Bank, A.-G., am 8. nächsten Monats statt. Wir hören, daß eine Dividende von 7½% gegenüber 6½% im Vorjahre zur Ausschüttung kommen soll.

—* **Konfirmanden-Unterstützung.** Man bittet uns um Aufnahme folgender Zeilen. In seiner 1. diesjährigen Hauptversammlung hat der Stammtisch zum Kreuz Nr. 77 auch für dieses Jahr außer den üblichen Zuwendungen an die Gemeinde-Diakonie usw. einen Betrag von 500 M. für Konfirmanden-Ausstattungen bewilligt. Da bei den hohen Preisen für alle Bekleidungsgegenstände von diesem Betrage nur eine geringe Anzahl Konfirmanden bedacht werden können, ist also dem Verein nur eine Berücksichtigung der Allerbedürftigsten möglich. Meldungen solcher können keine Berücksichtigung mehr finden, wenn sie nicht bis zum 15. Februar beim Vorsitzenden Feind, an der Gasanstalt Nr. 9, eingehen.

—MJ. **Ohne Genehmigung.** Der Deutsche Krieger-Hilfsbund in Berlin veranstaltet im Königreich Sachsen anscheinend eine öffentliche Werbung von Mitgliedern zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege. Zu dieser Veranstaltung, die unter den Begriff der genehmigungsbedürftigen öffentlichen Sammlung fällt, ist für Sachsen eine Genehmigung **nicht** erteilt worden.

—* **Samenhandel.** Wer im Bezirke der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden dem Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen betreiben will, bedarf hierzu die behördliche Genehmigung. Man beachte hierüber eine diesbezügliche Bekanntmachung im amtlichen Teil vorliegender Nummer.

—KM. **Verordnung.** Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird folgende Verordnung erlassen. Hilfsdienstpflichtige, die im Garnisonwachtdienst, im Bahn- und Brückenschutz beschäftigt sind, erhalten das Recht zum Waffengebrauch und zur vorläufigen Festnahme. Dresden und Leipzig, den 5. Februar 1917. Die stellv. kommandierenden Generale des XII. Armeekorps v. Broizem; des XIX. Armeekorps v. Schweinitz.

—KM. **Vaterländischer Hilfsdienst.** Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst. Es werden gebraucht: nicht mehr wehrpflichtige Apotheker zur Leistung und Hilfeleistung bei Apotheken in den Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau. Meldungen sind zu richten an die Kriegsamtsstelle in Leipzig, Dölitzerstraße 3, I. Die Kriegsamtsstelle in Leipzig.

—* **Güterbeförderung.** Vom 15. Februar 1917 an wird, wie uns die Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen mitteilt, bei den sächsischen Abfertigungsstellen für die Aufgabe von Eilstückgut (einschl. beschleunigtem Eilgut) bis auf weiteres der Sechs-Uhr-Luckenschluß eingeführt. Demgemäß wird künftig die Annahme von Eilstückgut nach 6 Uhr abends ausgeschlossen sein. Die Maßregel ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Vereinfachung des Abfertigungs- und Betriebsdienstes nötig. An den Orten, wo sich Abfertigungen verschiedener Eisenbahnverwaltungen befinden, wird es bei der bisherigen Anpassung an die Einrichtungen der anderen Verwaltungen verbleiben. Die Abfertigungsstellen werden während der Uebergangszeit mit Nachsicht verfahren. Die Eisenbahnbetriebsdirektionen sind ermächtigt worden, im Bedarfsfalle Ausnahmen für bestimmte Güter zuzulassen.

—MJ. **Bildungszeugnisse an deutsche Kriegsgefangene.** Bekanntlich ist die Uebersendung von Urkunden an deutsche Kriegsgefangene verboten, insbesondere auch die von Bescheinigungen des Dienstgrades. Um jedoch Kriegsgefangenen Unteroffizieren und Mannschaften, die den gebildeten Kreisen angehören und an schwere körperliche Arbeit nicht gewöhnt sind, ihre Lage nach Möglichkeit zu erleichtern, ist nach gelassen worden, diesen zum Nachweis ihrer Vorbildung unmittelbar Schulzeugnisse, Einjährigen- oder Reifezeugnisse zu schicken unter der Bedingung, daß sie den urkundlichen Vermerk tragen: „Diese Ausfertigung wird dem Kriegsgefangenen X. lediglich zum Zwecke des Nachweises seiner Schulbildung erteilt".

—* **Kartoffelenteignung.** Durch die längere Zeit andauernde Frost- und Schneeperiode ist in manchen Städten ein Mangel an Kartoffelvorräten entstanden, der die Frage nahe gelegt hat, ob es zulässig ist, im Notfalle auf die von den einzelnen Haushaltungen eingelagerten Kartoffelvorräte zurückzugreifen. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Bejahung dieser Frage keinem Zweifel unterliegen. Sofern auf Grund des § 2 des Höchstpreisgesetzes Höchstpreise festgesetzt sind, können auch die bei Verbrauchern lagernden Kartoffelmengen von der Gemeinde nötigenfalls im Wege der Enteignung erworben werden. Daß das nur im Falle der unbedingten Notwendigkeit geschehen wird, versteht sich von selbst.

—* **Milderung des Wagenmangels.** Gemäß eines ihr zugegangenen amtlichen Ersuchens legt die Handelskammer Dresden allen Beziehern von Eisenbahngütern nachdrücklichst nahe, daß sie ihre Sendungen im Interesse möglichster Verkürzung des Transportweges nur von nahe gelegenen Orten beziehen, und zwar selbst dann, wenn bereits von früher her bestehende Geschäftsverbindungen dadurch vorläufig oder auf Kriegsdauer unterbrochen werden sollten. Außerdem ist es notwendig, daß bei dem jetzt bestehenden Mangel an Eisenbahnwagen Massengut möglichst in geschlossenen Zügen herangebracht wird. Zur Erreichung dieses Zweckes empfiehlt sich insbesondere auch der Zusammenschluß mehrerer Bezieher am gleichen Orte zum gemeinsamen Bezug von Gütern. Auf die im Interesse der Entlastung der Eisenbahn dringend wünschenswerte Beförderung von Gütern auf dem Wasserwege wird außerdem hingewiesen.

—* **Das Ergebnis der Obstkernsammlung.** Die im vorigen Jahre eingeleitete Obstkernsammlung hat trotz mancher Unvollkommenheiten Ergebnisse gezeigt, die der Beachtung wert erscheinen. Daß sie unserem Oelmangel in entscheidender Weise abhelfen würde, hat von vornherein wohl niemand angenommen. Doch auch geringere Mengen, die unsere knappen Oelvorräte aufbesserten, müssen als hochwillkommen angesehen werden. Der Ertrag der Sonnenblumenkerne war sehr mäßig. Auf 77 Tonnen Aussaat kamen 100 Tonnen Ernte zurück, so daß es fraglich erscheinen kann, ob die Mühe der Aussaat sich lohnte. Auch das Ergebnis der Bucheckernsammung war dürftig. Der Grund lag wohl darin, daß die Bundesstaaten, die die größten Buchenwälder haben, die Erträge an sich herangezogen und weiter darin, daß viele Sammler ihre Vorräte selbst behielten und zu Oel verarbeiteten. Dagegen hatte die Obstkernsammlung sehr gute Erfolge. Die ergab 120000 Tonnen Obstkerne, die 4—500000 Kilogramm Oel lieferten. Der Verbleib dieses Oeles, nachdem auch einige Fragen laut geworden sind, erklärt sich durch den starken Verbrauch der Margarinefabriken, an die monatlich 4000 Tonnen abgegeben werden. Die Oelmengen, die wegen ihres hohen Preises Aufsehen erregten, stammen aus der türkischen Haselnußernte und sind wohl unterdessen automatisch aus dem Verkehr verschwunden.

— KM. **Warnung vor Winkeladvokaten.** Die bei den militärischen Dienststellen eingehenden Gesuche von Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer lassen erkennen, daß die Hinterbliebenen sich bei Abfassung der Eingaben vielfach fremder Hilfe bedienen. Soweit diese Hilfe in uneigennütziger Weise geleistet wird, ist sie dankend anzuerkennen. Die Kriegerwitwen müssen aber dringend vor sogenannten „Winkeladvokaten" und ähnlichen Personen gewarnt werden. Solche Leute drängen sich an sie heran und verfassen für sie oft Gesuche, von deren Zwecklosigkeit sie wohl selbst in vielen Fällen von vornherein überzeugt sind. Ihnen ist meist nur darum zu tun, Einnahmen für sich zu erzielen, nicht aber den Witwen zu helfen. Häufig erwecken sie auch Hoffnungen, durch deren Nichterfüllung die Witwen dann bitter enttäuscht sind. Allen Kriegerwitwen — soweit sie sich außerstande sehen, Gesuche selbst abzufassen — kann daher nur dringend empfohlen werden, sich an die fast in jedem Orte bestehenden Beratungs- und amtlichen Fürsorgestellen für Kriegerwitwen und -waisen (in Sachsen „Heimatdank") zu wenden. Diese Stellen werden gern erbötig sein, Anträge der Hinterbliebenen aufzunehmen und an die hierfür zuständigen Behörden weiterzugeben. Dieser Weg erspart den Kriegshinterbliebenen Kosten, Zeit und Enttäuschungen.

—* **Zur Kartoffelversorgung.** Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln hat im Hinblick auf die knappe Kartoffelernte eine neue Regelung erfahren müssen. Die Durchführung des von der Reichskartoffelstelle am 1. Dezember 1916 aufgestellten neuen Verteilungsplanes, der sich bekanntlich bis zum 20. Juli 1917 erstreckt, ist wegen der schlechten Haltbarkeit der Kartoffeln und der dadurch verringerten Lieferungsfähigkeit der einzelnen Bezirke nur dadurch möglich, daß eine weitere Herabsetzung der dem Erzeuger sowohl wie dem Verbraucher durch die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 zugebilligten Kartoffelmenge vorgenommen wird. Danach war es notwendig, durch eine neue Verordnung vom 8. Februar 1917 die Tageskopfmenge für den Kartoffelerzeuger und seine Wirtschaftsangehörigen bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, die Tageskopfmenge für die übrige Bevölkerung auf höchstens ¾ Pfund mit der Maßgabe festzusetzen und zu bestimmen, daß die Schwerarbeiterzulage höchstens ¾ Pfund beträgt. Zu dieser Herabsetzung der täglichen Kartoffelration konnte geschritten werden, da Ersatz für Kartoffeln durch Kohlrüben gegeben werden kann. Da die meisten Arten der Kohlrübe nur bis Mitte März zur menschlichen Ernährung geeignet sind, ist es im Interesse einer möglichst weiten Streckung der knappen Kartoffelvorräte unbedingt geboten, jetzt und die nächsten 1½ Monate, soweit verfügbar, vorzugsweise Kohlrüben statt Kartoffeln als Nahrungsmittel zu verwenden, umsomehr, als die Kohlrübe als ein durchaus vollwertiges Nährmittel an Stelle von Kartoffeln betrachtet werden kann. Die in vielen Kommunalverbänden bereits erfolgte Herabsetzung der Tageskopfmenge für den Verbraucher auf drei Pfund für die Woche wird durch die neue Bekanntmachung natürlich nicht berührt, da die neue Verordnung die Zuteilung von ¾ Pfund nur als Höchstgrenze festsetzt, und eine Festsetzung der Tageskopfration unter diese Höchstgrenze im Interesse der Streckung der Kartoffelvorräte dringend empfohlen werden kann. Durch die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 durften Kartoffeln, die nicht gesund, oder eine Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichten, an Schweine und Federvieh und auch an andere Tiere verfüttert werden, soweit die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich war. Diese beschränkte Zulassung der Kartoffelverfütterung konnte im Hinblick auf die geringen Kartoffelvorräte nicht mehr aufrecht erhalten werden. Durch die neue Verordnung vom 8. Februar 1917 ist daher ein allgemeines Verfütterungsverbot erlassen worden mit der Maßgabe, daß den Kommunalverbänden gestattet wird, zur menschlichen Ernährung nicht mehr geeignete Kartoffeln, die auch der Trocknung nicht mehr zugeführt werden können, an Schweine und an Federvieh, und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttern zu lassen.

—* **Verbot ausländischer Hetzliteratur.** Eine Bekanntmachung, betreffend die Hetzliteratur, wird von den beiden kommandierenden Generalen des 12. und 19. Armeekorps erlassen. Seitens des feindlichen Auslandes wird versucht, Deutschland und die verbündeten Länder mit Hetzliteratur niedrigster Art zu überschwemmen. Ab-